Anhang – Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten



Kategorie	Art	Beschreibung	Massnahmen	Ziele
Interessenkonflikte zwischen der BCV und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden	Anreize von Dritten	Die Annahme von geldwerten (Retrozessionen, finanzielle Vorteile) oder nicht geldwerten Leistungen von Dritten durch die BCV könnte zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV ihren Kundinnen und Kunden gegenüber führen.	 Einsatz von Finanzinstrumenten ohne Retrozessionen Funktionale Trennung der Investmentteams und der für die Annahme geldwerter Leistungen verantwortlichen Abteilungen Trennung der Gebühren für Finanzanalysen und der Gebühren für die Ausführung von Transaktionen 	Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüb den Kundinnen und Kunden
	Nostrogeschäfte	 Nostrogeschäfte, die wegen der Kenntnis von Kundenaufträgen vor der Ausführung ebendieser durchgeführt werden (Front Running) könnten zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV ihren Kundinnen und Kunden gegenüber führen. Siehe auch das «Parallel Running» oder «After Running», bei denen Geschäfte gleichzeitig mit oder nach der Ausführung von Kundengeschäften durchgeführt werden. 	 Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Unabhängige Kontrolle der Nostrogeschäfte 	Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüb den Kundinnen und Kunden
	Anlagen in BCV- Produkten	 Ein übermässig hoher Anteil an BCV-Produkten in den Kundenportfolios könnte zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV gegenüber ihren Kundinnen und Kunden führen, wenn diese hauseigenen Produkte nicht in Einklang mit dem Anlageprofil und den Anlagezielen der Kundinnen und Kunden stehen. 	 Interne Anlagepolitik Diversifikations- massnahmen 	Verhindern eines übermässig und ungerechtfertigt hohen Anteils an BCV-Produkte in den Portfolios
	Transaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund	 Die Umschichtung von Kundendepots könnte – statt im Kundeninteresse – zur Erhöhung des Transaktionsvolumens und zur Generierung zusätzlicher Einnahmen für die BCV durchgeführt werden (Churning). 	 Pauschalabrechnung Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Verbot von Transaktionen ohne im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund 	Verhindern von Transaktionen, die einzig dazu durchgeführt werde um Erträge für die BCV z generieren

Anhang – Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten



Kategorie	Art	Beschreibung	Massnahmen	Ziele
Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden der BCV	Geschäfte der Mitarbeitenden	 Eigengeschäfte der Mitarbeitenden, die wegen der Kenntnis von Kundenaufträgen vor der Ausführung ebendieser durchgeführt werden (Front Running), könnten zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV ihren Kundinnen und Kunden gegenüber führen. Siehe auch das «Parallel Running» oder «After Running», bei denen Geschäfte gleichzeitig mit oder nach der Ausführung von Kundengeschäften durchgeführt werden. Der Missbrauch von Insiderinformationen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter 	 Interne Weisung – Geschäfte der Mitarbeitenden Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Schulung für alle Mitarbeitenden und Verpflichtung der Mitarbeitenden der Abteilung Asset Management zur Einhaltung der geltenden Regeln zur Vermeidung von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen Überwachung der Transaktionen durch die Compliance-Abteilung 	Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüb den Kundinnen und Kunden Verhindern von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen von Mitarbeitenden
	Vergütungen der Mitarbeitenden (variable Komponente, Geschenke, Einladungen)	 Eine hohe variable Vergütungskomponente könnte Fehlanreize für Mitarbeitende schaffen, die die Qualität der den Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Annahme von geldwerten oder nicht geldwerten Leistungen (Geschenke, Einladungen) durch Mitarbeitende könnte zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Loyalitätspflicht den Kundinnen und Kunden gegenüber führen. 	 Interne Weisung – Geschäfte der Mitarbeitenden, Personal- reglement, Regelungen zur variablen Vergütung Verbot, Geschenke oder andere Vorteile zu verlangen oder anzunehmen; davon ausgenommen sind übliche oder symbolische Gelegenheits- geschenke von geringem Wert 	Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüb- den Kundinnen und Kunden
	Ausübung von Mandaten ausserhalb der BCV durch die Mitarbeitenden	Die Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden können zu Interessenkonflikten in Bezug auf deren Loyalitätspflicht den Kundinnen und Kunden gegenüber führen (z. B. Nebentätigkeit als Immobilienmakler).	 Interne Weisung – Geschäfte der Mitarbeitenden und Personalreglement Verbot der Annahme von Mandaten ohne vorherige Genehmigung der BCV und Untersagung von bestimmten interessenkonfliktträchtigen Mandatsarten 	Verhindern, dass persönliche Ziele über die Loyalitätspflicht gegenüb den Kundinnen und Kunden gestellt werden Mitteilung und Genehmigung von private Mandaten

Anhang – Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten



Kategorie	Art	Beschreibung	Massnahmen	Ziele
Interessenkonflikte zwischen zwei oder mehreren Kundinnen oder Kunden	Zuteilung bei Wertpapieremissionen	Eine Kundin oder ein Kunde könnte ohne triftigen Grund und unter Missachtung der internen Zuteilungsregeln benachteiligt werden, insbesondere bei Neuemissionen.	 Interne Weisung – Zuteilungen • bei Wertpapieremissionen Geltende Vorschriften betreffend Zeichnungen, Überzeichnungen und Zuteilungen bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz 	Verhindern einer willkürlichen Zuteilung be öffentlichen Platzierunge
	Zuteilung bei Sammelaufträgen	 Eine Kundin oder ein Kunde könnte bei der Zuteilung von Wertschriften aufgrund der Teilausführung eines Sammelauftrags ohne triftigen Grund benachteiligt werden. 	 Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Pro-rata-Zuteilung der ausgeführten Geschäfte bei Teilausführungen sowie Regelungen für Fälle, in denen eine Pro-rata-Zuteilung nicht möglich ist 	Verhindern einer willkürlichen Zuteilung be Teilausführung eines Auftrags
	Preisbestimmung bei einem Geschäft zwischen zwei Kundinnen oder Kunden der BCV (Cross-Trade)	 Der Preis eines Geschäfts könnte ohne Berücksichtigung des Marktpreises festgelegt werden, sodass eine Kundin oder ein Kunde gegenüber einer anderen bzw. einem anderen möglicherweise benachteiligt wird. 	 Interne Weisung – Börsenge- schäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Internes Verfahren zur Wahrung der Interessen aller betroffenen Kundinnen und Kunden 	Verhindern eines Geschäfts zwischen zwe Kundinnen oder Kunden einem Preis, der die eine Person gegenüber der anderen bevorteilt